

## Unterrichtung

Hannover, den 02.03.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

#### Zur Kasse bitte: Überhöhte Sachkostenanteile bei Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 - Drs. 18/436 Nr. 28  
Antwort der Landesregierung vom 08.06.2018 - Drs. 18/1188  
Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1950 II Nr. 5 e  
Antwort der Landesregierung vom 23.05.2019 - Drs. 18/3814  
Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4950 II Nr. 3 b  
Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7602 II Nr. 3  
Antwort der Landesregierung vom 30.04.2021 - Drs. 18/9183  
Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9925 II Nr. 2  
Antwort der Landesregierung vom 18.05.2022 - Drs. 18/11269  
Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11764 II Nr. 2 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass der Arbeitskreis Finanzhilfe weiterhin an der Entwicklung eines transparenten Berechnungssystems der Finanzhilfe arbeitet und begrüßt die Einbeziehung des Landesrechnungshofs.

Er betrachtet die Antwort der Landesregierung als weiteres Zwischenergebnis und erwartet, bis zum 31.03.2023 über die neuen Berechnungsparameter für die Finanzhilfe sowie die geplante Novellierung des Elften Teils des NSchG informiert zu werden.

Antwort der Landesregierung vom 01.03.2023

Das Finanzhilfesystem zur Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft bedarf der permanenten Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Herausforderungen des Privatschulwesens. Die derzeit gültige Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wird deshalb gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft und dem Landesrechnungshof in einem längeren Prozess weiterentwickelt. Dabei soll vor allem eine aktuelle Erfassung der Kosten des öffentlichen Schulwesens als Grundlage geprüft werden.

In 2020 wurde seitens des Kultusministeriums (MK) ein Neustart mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft vereinbart. Im Ergebnis wurde eine Formel entwickelt, die die unterschiedlichen Parameter der Berechnung für die Finanzhilfe (Jahresentgelt, die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, Sachkosten sowie Faktoren für Anrechnungs- und Vertretungsstunden) enthält. Zudem wurden ergänzend Fragen der Schulaufsicht in die Beratung für eine Novellierung des 11. Teils des NSchG einbezogen (u. a. die Lehrkräftegenehmigung vor allem beim Quereinstieg, der Status „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ und die Anmeldung von Außenstellen).

Die in der letzten Legislaturperiode gemeinsam entwickelten Positionen wurden im Mai 2022 in einem gemeinsamen Letter of Intent des damaligen Kultusministers und der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft zusammengefasst. Auf Basis des Letter of Intent soll in der jetzigen Legislaturperiode die Reform der Finanzhilfe und die Klärung der schulaufsichtlichen Fragen fortgesetzt und abgeschlossen werden. Die neue Berechnung der Finanzhilfe soll evaluiert und spätestens drei Jahre nach Einführung im NSchG überprüft werden. Dabei soll die Herleitung der Sachkosten durch eine teilweise Erhebung der Sachkosten an öffentlichen Schulen perspektivisch erreicht werden.

Derzeit wird im MK die Umsetzung der Finanzhilfereform und die Novellierung des 11. Teils des NSchG weiterhin vorbereitet. In die Vorbereitung sind die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft und der Landesrechnungshof eingebunden.

(Verteilt am 03.03.2023)